

Teiländerung Nr. 26 des Flächennutzungsplanes '99 „Luitpoldhafen Süd“ tritt in Kraft **Stadtteil: Ludwigshafen-Oggersheim**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd hat zur Teiländerung Nr. 26 des Flächennutzungsplanes '99 der Stadt Ludwigshafen am Rhein für den Bereich „Luitpoldhafen Süd“ in Ludwigshafen Süd aufgrund des § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587 Nr. 14), als zuständige höhere Verwaltungsbehörde folgendes verfügt:

Die vom Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein am 09.03.2020 beschlossene Teiländerung Nr. 26 zum Flächennutzungsplan '99, Bereich „Luitpoldhafen Süd“, der Stadt Ludwigshafen am Rhein wird genehmigt.

Der Geltungsbereich kann aus dem beigefügten Planabschnitt entnommen werden. Die entsprechende Katastergrundlage kann bei der Stadtplanung eingesehen werden.

Die Flächennutzungsplan-Teiländerung wird durch diese amtliche Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam. Sie kann zusammen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden beim Bereich Stadtplanung im Rathaus, Rathausplatz 20, 3. OG, Raum 301, von jedermann eingesehen werden; über den Inhalt kann Auskunft gegeben werden. Die Einsichtnahme kann ebenfalls über das Internet (www.ludwigshafen.de) erfolgen. Auch die in den Planunterlagen angegebenen DIN-Vorschriften (Deutsches Institut für Normung e.V.) bzw. Regelwerke werden zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Ludwigshafen am Rhein bereitgehalten.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplan-Teiländerung bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruchs ist dadurch herbeizuführen, dass die Leistung der Entschädigung bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein schriftlich beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt,

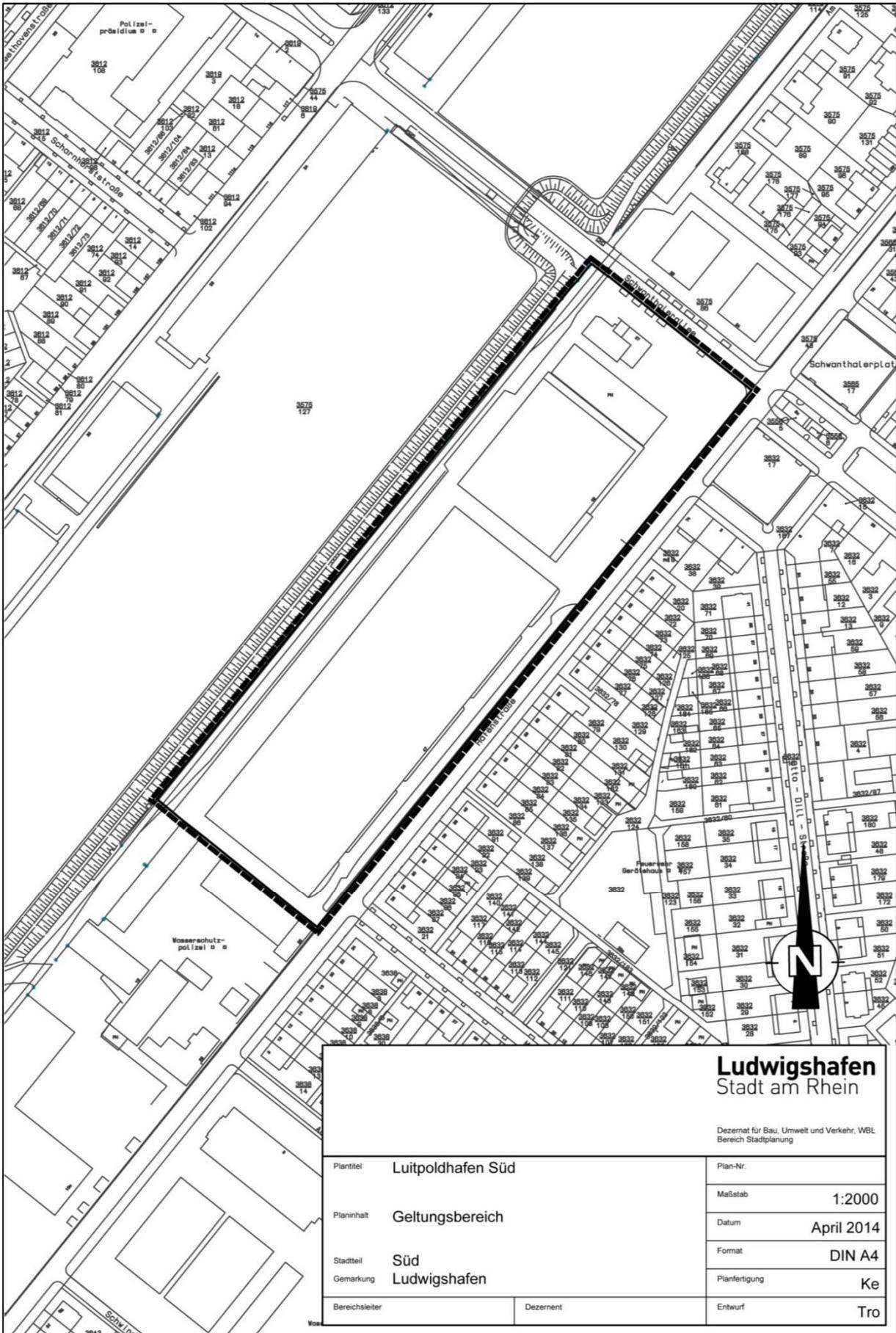
wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) ist nach § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen) geltend gemacht wird. Hat jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 24 Abs. 6 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jeder diese Verletzung geltend machen.

Ludwigshafen am Rhein, den 08.05.2020
Stadtverwaltung

gez.
Andreas Schwarz
Beigeordneter

Geltungsbereich:



Ludwigshafen Stadt am Rhein	
<small>Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL Bereich Stadtplanung</small>	
Plantitel	Luitpoldhafen Süd
Planinhalt	Geltungsbereich
Stadtteil	Süd
Gemarkung	Ludwigshafen
Bereichsleiter	Dezernat
Plan-Nr.	
Maßstab	1:2000
Datum	April 2014
Format	DIN A4
Planfertigung	Ke
Entwurf	Tro

Bebauungsplan wird rechtskräftig;
Bebauungsplan Nr. 644 „Luitpoldhafen Süd“;
Stadtteil: Süd

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 09.03.2020 den Bebauungsplan Nr. 644 „Luitpoldhafen Süd“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen und vorher über die im Verfahren eingegangenen Anregungen entschieden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 2,6 ha und ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan. Er wird begrenzt:

- im Norden: durch die Schwanthalerallee,
- im Norden: durch die Hafestraße,
- im Norden: durch die nord-östliche Gebäudeflucht des Anwesens Hafestraße 25 sowie
- im Norden: durch die Hochwasserschutzlinie (Mauer) entlang des Hafenbeckens.

Der Bebauungsplan wird durch diese amtliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 88 Abs. 6 Landesbauordnung rechtsverbindlich. Er kann zusammen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden bei der Stadtplanung, Rathaus, Rathausplatz 20, 3.OG, Raum 301, von jedem eingesehen werden. Auch die in den Planunterlagen angegebenen DIN-Vorschriften (Deutsches Institut für Normung e.V.) bzw. Regelwerke werden zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Ludwigshafen am Rhein bereitgehalten.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und
3. Mängel des Abwägungsprozesses nach § 214 Abs. 3 Satz 2

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20 in 67059 Ludwigshafen am Rhein) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

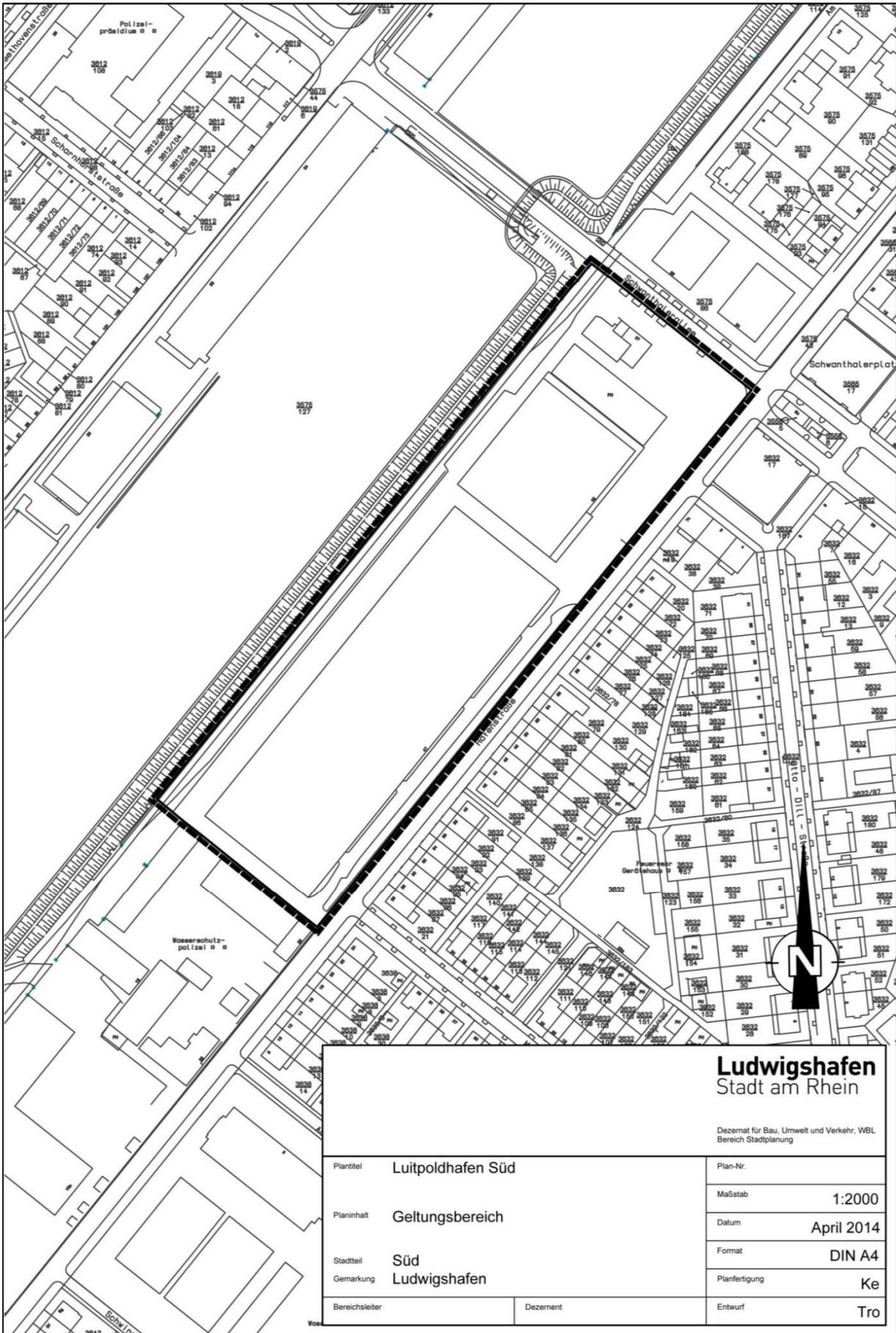
Die Fälligkeit des Anspruchs ist dadurch herbeizuführen, dass die Leistung der Entschädigung bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20 in 67059 Ludwigshafen am Rhein) schriftlich beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) ist nach § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen) geltend gemacht wird. Hat jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 24 Abs. 6 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jeder diese Verletzung geltend machen.

Ludwigshafen am Rhein, den 08.05.2020
Stadtverwaltung

gez.
Andreas Schwarz
Beigeordneter

Geltungsbereich:



Ludwigshafen Stadt am Rhein	
Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL Bereich Stadtplanung	
Planntitel Luitpoldhafen Süd	Plan-Nr.
Planinhalt Geltungsbereich	Maßstab 1:2000
Stadtteil Süd	Datum April 2014
Gemarkung Ludwigshafen	Format DIN A4
Bereichsleiter	Planfertigung Ke
Dezernat	Entwurf Tro

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken. Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabeplattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.